

**Satzung zur 9. Änderung  
der Friedhofs- und Gebührensatzung für die kommunalen  
Friedhöfe in der Gemeinde Augustdorf vom 31.03.2026**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 F) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Augustdorf am 26.03.2026 folgende 9. Änderung der Friedhofs- und Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Bezeichnung „die Friedhöfe“ wird in der Satzung durchgängig durch die Bezeichnung „der Friedhof“ ersetzt. Die geänderten Sätze werden redaktionell an die Änderungen in Satz 1 angepasst.

**Artikel II**

§ 16 wird bezeichnet als „Rasengrabfeld und Baumurnengräber“. § 16 (alt) wird zu § 16 Abs. 1 und § 16a (alt) wird zu § 16 Abs. 2.

Die bisherigen §§ 19 und 20 werden gestrichen. Alle nachfolgenden Paragraphen rücken numerisch nach. Paragraphen, die einen Buchstaben hinter der Zahl haben, erhalten eine Zahl ohne ergänzenden Buchstaben.

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderte Nummerierung angepasst.

**Artikel III**

§ 30 (alt) wird zu § 29 und wird wie folgt geändert:

**A. Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Benutzung von Reihengräbern                                |            |
| a) für Verstorbene bis zu 8 Jahren<br>im Reihengrabfeld        | 690,00 €   |
| b) für Verstorbene über 8 Jahre<br>im Reihengrabfeld           | 1.950,00 € |
| c) für Verstorbene über 8 Jahre<br>Reihengrab im Rasengrabfeld | 2.680,00 € |
| d) für Urnen<br>Grabfeld für Urnen                             | 1.200,00 € |
| e) für Urnen im Rasengrabfeld                                  | 1.500,00 € |
| f) Anonymes Urnengrab  | 820,00 €   |

g)	Baumurnengrab	2.150,00 €
(2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern		
a)	für Erdbestattungen im Wahlgrabfeld pro Lagerstelle für Ruhefristverlängerung je Jahr und Lagerstelle	2.300,00 € 92,00 €
b)	für Erdbestattungen im Rasengrabfeld pro Lagerstelle für Ruhefristverlängerung je Jahr und Lagerstelle	3.450,00 € 138,00 €
c)	für Urnen im Grabfeld für Urnenbeisetzungen für Ruhefristverlängerung je Jahr und Lagerstelle	1.980,00 € 99,00 €
d)	für Urnen im Rasengrabfeld für Urnenbeisetzungen für Ruhefristverlängerung je Jahr und Lagerstelle	2.600,00 € 130,00 €
e)	für Urnenkammer in einer Stele für Ruhefristverlängerung je Jahr und Kammer	2.040,00 € 102,00 €

(3) Überschreitung der Nutzungszeit  
Wird durch die Belegung einer Lagerstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr nach Ziffer A 2 für sämtliche Lagerstellen der Grabstätte zu zahlen.

(4) Verlängerung des Nutzungsrechts  
Für die Verlängerung ist die jeweils volle Erwerbsgebühr nach Ziffer A 2 dieses Verzeichnisses je Jahr und Lagerstelle zu zahlen.

## **B. Bestattungsgebühren**

(1)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	239,00 €
(2)	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der evangelisch-reformierten Kirche	335,00 €
(3)	Grabbereitung und Zufüllen des Grabes	
	a) im Reihengrab für Verstorbene über 8 Jahre	683,00 €
	b) im Reihengrab für Verstorbene unter 8 Jahre	220,00 €
	c) für Urnen	270,00 €
	d) im Wahlgrab	755,00 €
(4)	Öffnen und schließen der Kammer in einer Urnenstele	187,00 €
(5)	Aufbewahrung von Urnen pro Tag	18,00 €

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (6) | Gebühr für die Annahme einer Leiche außerhalb der Arbeitszeit  |         |
|     | a) an Sonn- und Feiertagen   | 48,00 € |
|     | b) an Werktagen  | 37,00 € |
|     |  |         |
| (7) | Umbettungen  |         |
|     | Für Umbettungen wird eine Gebühr in Höhe der der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.   |         |
|     |  |         |
| (8) | Einebnungen  |         |
|     | Für Einebnungen von Grabstätten wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.  |         |
|     | Pflege von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit:  |         |
|     | a) bei Erdbestattungen pro Lagerstätte und Jahr  | 49,00 € |
|     | b) Bei Urnenbeisetzungen pro Jahr  | 35,00 € |
|     |  |         |
| (9) | Durchführung von Trauerfeiern und Bestattungen an Sonnabenden  |         |
|     | Für Bestattungen und Trauerfeiern an Sonnabenden wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben. Beisetzungen werden an Sonnabenden bis 13.00 Uhr durchgeführt. |         |

### **C. Verwaltungsgebühren**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Gedenkzeichen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen                   | 95,00 € |
| (2) | Gebühren für andere Leistungen werden nach der Verwaltungsgebührenordnung und dem Gebührentarif der Gemeinde Augustdorf erhoben. |         |

### **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am 01. April 2026 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

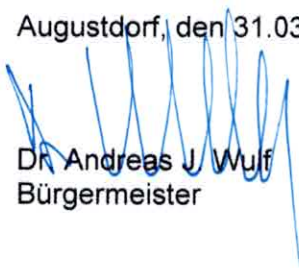
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Friedhofs- und Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Augustdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Augustdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, den 31.03.2026

  
Dr. Andreas J. Wulf  
Bürgermeister